

# RS OGH 1990/12/6 7Ob675/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1990

## Norm

JN §55 Abs3

## Rechtssatz

Durch die Regelung des§ 55 Abs 3 JN soll die Möglichkeit ausgeschaltet werden durch willkürliche Teileinklagungen die Zuständigkeit des Gerichtshofes zu umgehen. Diese Möglichkeit hat aber nur derjenige, dem die gesamte Forderung zusteht, nicht aber der betreibende Gläubiger, dem nun ein Teil der gepfändeten Forderung gegen den Drittschuldner überwiesen wurde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 675/90

Entscheidungstext OGH 06.12.1990 7 Ob 675/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046487

## Dokumentnummer

JJR\_19901206\_OGH0002\_0070OB00675\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)